

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1977 Ausgegeben Karlsruhe, den 20. Juli 1977 Nr. 5

Inhalt Seite

1. Neufassung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Vermessungswesen der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) 58
2. Lernmittelgebühren in der Fakultät für Bio- und Geowissenschaften 68
3. Beitrag zur Studentenschaft im Wintersemester 1977/78 69

Neufassung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Vermessungswesen der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule)

Bekanntmachung vom 18. März 1977 H 1566/15,17

Das Kultusministerium hat gemäß § 65 Abs. 3 Satz 2 HSchG mit Erlaß vom 18. März 1977 H 1566/15,17 der folgenden von der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) beschlossenen Neufassung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Vermessungswesen zugestimmt.

K. u. U. 1977, S. 418

Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Vermessungswesen der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule)

§ 1 Ziel und Zweck der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist der ordnungsgemäße Abschluß des wissenschaftlichen Studiums des Vermessungswesens an der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule), der zur Berufstätigkeit als Vermessungsingenieur qualifiziert. Durch die Prüfung soll der Student den Nachweis erbringen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und in der Lage ist, Arbeiten aus dem Gebiet des Vermessungswesens nach wissenschaftlichen Methoden selbständig durchzuführen.
- (2) Die Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) verleiht nach bestandener Diplomprüfung den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur“ (Dipl.-Ing.).
- (3) Die Diplomprüfung ist gleichzeitig eine Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst.

§ 2 Gliederung der Diplomprüfung und Termine

- (1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung. Beide bestehen aus Fachprüfungen gemäß § 9 und § 14.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung soll nach dem vierten Fachsemester abgeschlossen sein. Spätestens mit Eintritt in das fünfte Fachsemester muß sich der Student zur Diplom-Vorprüfung angemeldet haben. Mit Ablauf des sechsten Fachsemesters erlischt der Prüfungsanspruch auf alle Einzelprüfungen einschließlich Wiederholungsprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung.
- (3) Die Regelstudienzeit des Diplom-Studienganges Vermessungswesen beträgt acht Fachsemester; hierin ist die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit nicht enthalten.
- (4) Als Fachsemester gelten die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der Studienrichtung Geodäsie belegten Studienhalbjahre. Die Zählung der Semester wird durch Beurlaubung und Exmatrikulation unterbrochen. Über die Anrechnung anderweitig erbrachter Fachsemester gemäß § 7 entscheidet die Prüfungskommission.

§ 3 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission ist für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Sie achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

Zu den Aufgaben der Prüfungskommission gehören insbesondere:

1. Feststellung der Gesamturteile (§ 11 Abs. 1 und § 17 Abs. 1).
 2. Änderung des Gesamturteils zugunsten des Kandidaten (§ 17 Abs. 5).
 3. Entscheidungen gemäß § 2 Abs. 4, § 5 Abs. 4+5, § 7, § 8, § 13 Abs. 4+5, § 14 Abs. 5.
 4. Festlegung der Art der Prüfung gemäß § 9 Abs. 3 und § 14 Abs. 4.
 5. Stellungnahme zu Anträgen auf Zweitwiederholungen (§ 6 Abs. 3).
 6. Entscheidungen über Fristen bei Diplomarbeiten gemäß § 15.
 7. Ungültigkeitserklärung der Diplom-Vorprüfung oder Diplom-Hauptprüfung (§ 20).
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Ihr gehören an: Drei Universitätslehrer nach § 27 (1) HSchG, die als solche Beamte auf Lebenszeit sind, darunter der Vorsitzende und sein Stellvertreter, ein Mitglied des Lehrkörpers in weiterem Sinn nach § 27 (2) HSchG, ein studentisches Mitglied.
Das studentische Mitglied hat bei Beschlüssen über Notengebung nach § 26 (4) HSchG kein Stimmrecht.
 - (3) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von den Vertretern der betreffenden Gruppe in der Fakultätsversammlung, der Vorsitzende und sein Stellvertreter von der Prüfungskommission gewählt.
 - (4) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 4 Prüfungen, Prüfer und Beisitzer

- (1) Prüfungen können schriftlich und mündlich abgehalten werden. Wird eine Fachprüfung von mehreren Prüfern als Kollegialprüfung durchgeführt, prüft jeder Prüfer nur sein Teilgebiet.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen.
- (3) Prüfer können sein:
 - a) Im Regelfall der für das betreffende Fach zuständige Universitätslehrer. Die Prüfungskommission kann im Einzelfall eine abweichende Regelung treffen.
 - b) Angehörige des Lehrkörpers nach § 27 (2) HSchG, die über das Dekanat der zuständigen Fakultät eine selbständige Lehraufgabe zugewiesen bekommen haben. Sie können Prüfer nur für die zugewiesenen Lehraufgaben sein.
- (4) Die Beisitzer werden von den Prüfern im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellt. Dieser kann unabhängig vom Prüfer Beisitzer bestellen. Beisitzer können auch Mitglieder des Lehrkörpers im weiteren Sinne aus benachbarten Fachrichtungen sein.

- (5) Mündliche Prüfungen dauern je Kandidat und Fach etwa 20 Minuten. Mehrere Kandidaten können gleichzeitig geprüft werden.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse sowie gegebenenfalls besondere Ereignisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (7) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich der gleichen Prüfung, jedoch nicht zum gleichen Prüfungstermin, unterziehen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen. Aus wichtigen Gründen, insbesondere auf begründeten Antrag des Kandidaten, kann der Prüfer die Öffentlichkeit ausschließen. Zuhörer dürfen nicht bei der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten zugegen sein.

§ 5 Bewertung der Leistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung mit erheblichen Mängeln. |

Zur differenzierteren Bewertung der Einzelleistungen soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 zu bilden.

Soweit die Fachnote sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, wird das arithmetische Mittel gebildet.

(3) Halten mehrere Prüfer gemäß § 4 Abs. 1 gemeinsam eine Prüfung ab, so bilden sie für dieses Prüfungsfach aus den Einzelbeurteilungen eine gemeinsame Fachnote.

(4) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(5) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(6) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Ablehnende Entscheidungen der Prüfungskommission sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 6 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen können einmal wiederholt werden.

(2) Wiederholungen schriftlicher Fachprüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der mündliche Teil entfällt, wenn der schriftliche Teil ein ausreichendes Ergebnis gezeigt hat.

Die Endnote wird als Mittelwert des schriftlichen und mündlichen Teils gebildet.

(3) In begründeten Sonderfällen ist eine zweite Wiederholung von höchstens zwei Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom-Hauptprüfung zulässig. Auf Antrag des Kandidaten kann der Rektor nach befürwortender Stellungnahme der Prüfungskommission zur Zweitwiederholung zulassen.

§ 7 Anrechnung von Studiensemestern sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studiensemester sowie Studien- und Prüfungsleistungen in der Fachrichtung Geodäsie an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet, außer wenn der Bewerber an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplom-Vorprüfung der Fachrichtung Geodäsie endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (2) An anderen wissenschaftlichen Hochschulen in einem Geodäsiestudium erbrachte Studienleistungen und bestandene Fachprüfungen werden angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium und gleichwertige Prüfungsanforderungen nachgewiesen werden. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) In benachbarten oder vergleichbaren Fachrichtungen wissenschaftlicher Hochschulen und anderer Hochschulen erbrachte Studienleistungen und bestandene Fachprüfungen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.
- (5) An Fachhochschulen in der Fachrichtung Vermessungswesen erbrachte Studienleistungen und Prüfungen werden auf das Grundstudium angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Für folgende Fachgebiete ist keine Anrechnung möglich:
 1. Geologie
 2. Mathematik I (wenn die Note in Mathematik im Abschluszeugnis der Fachhochschule schlechter als gut ist)
 3. Mathematik II und III
 4. Physik
 5. Mechanik.
- (6) Eine Diplom-Vorprüfung, die ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der Fachrichtung Geodäsie bestanden hat, wird angerechnet.
- (7) Über die Anrechnung anderweitig erbrachter Studienleistungen entscheidet die Prüfungskommission im Einvernehmen mit den für die Fächer zuständigen Prüfern.

§ 8 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung oder zu einer Wiederholung einer Fachprüfung ist schriftlich an das Prüfungsamt der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) zu stellen. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung wird stattgegeben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Der Kandidat muß das Reifezeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzen und als Student des Vermessungswesens an der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) eingeschrieben sein.
 2. Die in den einzelnen angemeldeten Fachprüfungen geforderten Praktika, Übungsarbeiten und sonstige Prüfungsvorleistungen müssen erfolgreich erbracht und vom zuständigen Prüfer anerkannt worden sein. Die Fächer mit Prüfungsvorleistungen sind:

Geometrie (Übungen: Analytische und Projektive Geometrie).
Physik (Physikalisches Praktikum),
Vermessungskunde (Übungen: I, II, Planzeichnen, Klausur: Geodätisches Rechnen I),
Geologie (Übungen).

Die Einzelheiten der Prüfungsvorleistungen werden im Einvernehmen mit den betreffenden Prüfern von der Prüfungskommission festgelegt.
 3. Der Kandidat darf den Prüfungsanspruch nicht verloren haben.
- (3) Kann ein Kandidat anerkannte Übungsarbeiten und Prüfungsvorleistungen aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen nicht vorweisen, so kann der Prüfer im Einvernehmen mit der Prüfungskommission gestatten, den Nachweis ausreichender Prüfungsvorleistungen auf andere Art zu führen.
- (4) Die Ablehnung der Zulassung wird dem Bewerber durch das Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt.

§ 9 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das Studium des Vermessungswesens mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen in folgenden Fächern, die zu den jeweils genannten Terminen abgelegt werden sollen:

| | |
|---|---|
| 1. Bodenkunde | nach dem 1. Sem. mündlich |
| 2. Bürgerliches Recht (einschl. Grundbuchrecht) | nach dem 1. Sem. mündlich |
| 3. Geometrie | nach dem 3. Sem. schriftlich 3 Stunden |
| 4. Physik | nach dem 2. Sem. schriftlich 3 Stunden |
| 5. Staats- und Verwaltungsrecht | nach dem 2. Sem. mündlich |
| 6. Höhere Mathematik | nach dem 3. Sem. schriftlich 5 Stunden |
| 7. Mechanik | nach dem 3. Sem. schriftlich 3 Stunden |
| 8. Vermessungskunde | nach dem 3. Sem. schriftlich 3 Stunden u. mdl. |
| 9. Geologie und Geomorphologie | nach dem 4. Sem. schriftlich 1 Stunde |
| 10. Mathematische Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie | nach dem 4. Sem. schriftlich 1 Stunde |

(3) Bei weniger als 20 Kandidaten, insbesondere bei Wiederholungsprüfungen, kann die Prüfungskommission Art und Umfang der einzelnen Prüfungen ändern, wobei die in Absatz 2 gegebenen Daten Richtwerte sind. Diese Änderungen sind mindestens drei Monate vor der jeweiligen Prüfung bekanntzugeben.

§ 10 Zusatzfächer zur Diplom-Vorprüfung

Der Kandidat kann sich in weiteren als in den im § 9 vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Zusatzfächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 11 Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus den Fachnoten unter Berücksichtigung ihrer Gewichte. Die Gewichte der Fachnoten sind:

| Fach | Notengewicht |
|------------------------------|--------------|
| Bodenkunde | 1 |
| Bürgerliches Recht | 1 |
| Geometrie | 2 |
| Physik | 3 |
| Staats- und Verwaltungsrecht | 1 |
| Höhere Mathematik | 4 |
| Mechanik | 2 |
| Vermessungskunde | 3 |
| Geologie und Geomorphologie | 2 |
| Mathematische Statistik | 2 |

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn

1. die Gesamtnote nicht schlechter als 4,0 ist und keine Fachprüfung schlechter als 4,3 bewertet wurde;
2. die Noten in den Fächern Höhere Mathematik, Physik und Vermessungskunde nicht schlechter als 4,0 sind.

(3) Wird die Gesamtnote 4,0 überschritten, so sind alle Fachprüfungen zu wiederholen, die schlechter als 4,0 bewertet wurden.

(4) Das Gesamturteil über die bestandene Diplom-Vorprüfung lautet:

| | | |
|--------------|-------------------------------|---------|
| sehr gut | bei einer Gesamtnote | bis 1,5 |
| gut | bei einer Gesamtnote über 1,5 | bis 2,5 |
| befriedigend | bei einer Gesamtnote über 2,5 | bis 3,5 |
| ausreichend | bei einer Gesamtnote über 3,5 | bis 4,0 |

(5) Voraussetzung für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung ist außerdem der Nachweis eines dreimonatigen Vorpraktikums und die Vorlage von Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen Darstellende Geometrie, Analytische und Projektive Geometrie, Trigonometrie und Betriebswirtschaftslehre. Die Vorlage dieser Bescheinigungen wird im Zeugnis bestätigt.

§ 12 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der Einzelprüfungen sowie das Gesamturteil enthält. Das Zeugnis wird vom Dekan der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so teilt das Prüfungsamt dies dem Kandidaten schriftlich mit. Auf Antrag erhält der Kandidat gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.

§ 13 Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung

(1) Bei der Anmeldung zur Diplom-Hauptprüfung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Kandidat muß das Reifezeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzen und als Student des Vermessungswesens an der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) eingeschrieben sein.
2. Der Kandidat muß die Diplom-Vorprüfung bestanden haben.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung der Diplom-Hauptprüfung ist schriftlich an das Prüfungsamt der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) zu stellen. Dieser Antrag hat nur für den unmittelbar folgenden Prüfungstermin Gültigkeit.
- (3) Die in den angemeldeten Fachprüfungen geforderten Prüfungsvorleistungen müssen von den zuständigen Prüfern anerkannt sein. Fächer mit Prüfungsvorleistungen sind:

Elektronische Datenverarbeitung (Übungen),
Ingenieur- und Wasserbau (Übungen für Vertiefer Vermessungswesen),
Straßenbau (Übungen für Vertiefer Vermessungswesen),
Topographie und Kartographie (Übungen),
Flurbereinigung (Übungen, Landwirtschaft für Vertiefer Vermessungswesen),
Vermessungskunde (Übungen III—VII, Hauptvermessungsübungen, Klausuren: Elektronische Entfernungsmessung und Geodätisches Rechnen II)
Photogrammetrie (Übungen und Klausuren I, II, III),
Landesvermessung (Übungen und Klausuren: Math. Geodäsie und Karten-netzentwürfe),
Ausgleichsrechnung (Übungen und Klausur),
Erdmessung und Astronomische Ortsbestimmung (Übungen und Klausur Astronomische Ortsbestimmung),
Städtebau und Landesplanung (Übungen für Vertiefer Vermessungswesen),
Satellitengeodäsie (Übungen für Vertiefer Geodäsie).

(4) Die Einzelheiten der Prüfungsvorleistungen werden im Einvernehmen mit den betreffenden Prüfern von der Prüfungskommission getrennt nach Vertieferrichtungen festgelegt und durch Daueraushang bekanntgegeben. Voraussetzung für die Zulassung zu Klausuren als Prüfungsvorleistung ist in der Regel eine ausreichende Beurteilung der entsprechenden Übungsarbeiten; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Prüfungskommission.

(5) Die Ablehnung der Zulassung erfolgt durch die Prüfungskommission und wird dem Bewerber vom Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt.

§ 14 Umfang und Art der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus
- a) den studienbegleitenden Fachprüfungen
 - b) der Diplomarbeit
 - c) der Schlußprüfung

(2) Zu den studienbegleitenden Fachprüfungen gehören die Fächer

1. Elektronische Datenverarbeitung schriftlich 2 Stunden
2. Ingenieurbau und Wasserbau schriftlich 1,5 Stunden
3. Straßenbau
 - a) für Vertiefer Vermessungswesen schriftlich 2 Stunden
 - b) für Vertiefer Geodäsie schriftlich 1,5 Stunden
4. Planung und Bodenordnung mündlich
5. Topographie und Kartographie mündlich
6. Kataster mündlich
7. Flurbereinigung
 - a) für Vertiefer Vermessungswesen schriftlich 1 Stunde und mündlich
 - b) für Vertiefer Geodäsie mündlich

Die studienbegleitenden Fachprüfungen können zu beliebigen Zeitpunkten abgelegt werden.

(3) Die Schlußprüfung umfaßt je eine mündliche Prüfung in den Fächern

1. Vermessungskunde
2. Photogrammetrie
3. Ausgleichsrechnung
4. Landesvermessung
5. Erdmessung und astronomische Ortsbestimmung
6. a) Städtebau und Landesplanung für Vertiefer Vermessungswesen
b) Satellitengeodäsie für Vertiefer Geodäsie

(4) Bei weniger als 20 Kandidaten, insbesondere bei Wiederholungsprüfungen, kann die Prüfungskommission Art und Umfang der einzelnen Prüfungen ändern, wobei die in Absatz 2 gegebenen Daten Richtwerte sind. Diese Änderungen sind mindestens drei Monate vor der jeweiligen Prüfung bekanntzugeben.

(5) Die Schlußprüfung wird in einem Prüfungstermin abgelegt. Voraussetzungen für die Zulassung zur Schlußprüfung sind:

- a) Eine Studiendauer von in der Regel acht Fachsemestern (bei Fachhochschulabsolventen kann die Prüfungskommission Ausnahmen genehmigen).
- b) Der Nachweis, daß sämtliche Prüfungsvorleistungen erfolgreich abgeschlossen wurden; ausnahmsweise kann eine Klausur zusammen mit den Schlußprüfungen abgelegt werden.
- c) Erfolgreicher Abschluß aller studienbegleitenden Fachprüfungen; ausnahmsweise kann eine studienbegleitende Fachprüfung zusammen mit den Schlußprüfungen abgelegt werden.
- d) Abgabe der Diplomarbeit. In begründeten Fällen kann die Diplomarbeit auch nach der Schlußprüfung bearbeitet werden.

(6) Wird die Zulassung in einem Fach versagt, so entfällt damit auch die Zulassung zu den übrigen Fächern der Schlußprüfung.

§ 15 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, eine Aufgabe aus dem Gebiet des Vermessungswesens nach wissenschaftlichen Methoden zu lösen. Das Thema soll so begrenzt sein, daß es innerhalb des vorgesehenen Zeitraumes bearbeitet werden kann.

(2) Diplomarbeiten werden von den Universitätslehrern der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) ausgegeben. Lehrbeauftragte können Diplomarbeiten mit Zustimmung der Prüfungskommission ausgeben. Die Ausgabe ist dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mit Angabe des Ausgabedatums mitzuteilen.

(3) Die Diplomarbeit kann in der Regel frühestens nach dem siebenten Fachsemester begonnen werden. Die Prüfungsvorleistungen und studienbegleitenden Fachprüfungen des Fachgebiets der Diplomarbeit müssen vor der Ausgabe des Themas erfolgreich abgelegt sein.

(4) Themenvorschläge für Diplomarbeiten können bei der Prüfungskommission eingesehen werden. Der Kandidat kann eigene Themen vorschlagen.

(5) Die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit beträgt etwa vier Wochen Einarbeitungszeit und nach Festlegung des Themas in der Regel acht Wochen Bearbeitungszeit. Auf begründeten Antrag kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit bis insgesamt vier Monate verlängern. In besonderen Fällen kann der Prüfer auf Antrag des Kandidaten mit Genehmigung der Prüfungskommission die Bearbeitungszeit unterbrechen.

- (6) Die Diplomarbeit ist fristgerecht bei dem Universitätslehrer oder bei dem Lehrbeauftragten abzugeben, der die Diplomarbeit ausgegeben hat. Die Diplomarbeit wird vom Aufgabensteller bewertet. Die Prüfungskommission kann einen zweiten Prüfer bestellen.
- (7) Kann die Diplomarbeit aus Gründen, die der Bearbeiter nicht zu vertreten hat, nicht fristgemäß abgegeben werden, so ist von der Prüfungskommission ein entsprechender neuer Abgabetermin festzulegen.
- (8) Wird die Diplomarbeit aus Gründen, die der Kandidat zu vertreten hat, abgebrochen oder nicht fristgerecht abgegeben, so wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (9) Ist die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, so kann der Kandidat die Ausgabe einer neuen Arbeit beantragen. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist nicht möglich.

§ 16 Zusatzfächer zur Diplom-Hauptprüfung

Der Kandidat kann sich in weiteren als in den in § 14 Abs. 2+3 vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Zusatzfächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 17 Gesamtnote der Diplom-Hauptprüfung

(1) Die Gesamtnote der Diplom-Hauptprüfung errechnet sich aus den Fachnoten unter Berücksichtigung ihrer Gewichte. Die Notengewichte der Fächer sind:

| | Vertiefer Geodäsie | Vertiefer Vermessungs- wesen |
|---|-----------------------|------------------------------------|
| Elektronische Datenverarbeitung | 2 | 2 |
| Ingenieurbau und Wasserbau | 1 | 1 |
| Straßenbau | 1 | 1 |
| Planung und Bodenordnung | 1 | 2 |
| Topographie und Kartographie | 3 | 3 |
| Kataster | 1 | 2 |
| Flurbereinigung | 1 | 3 |
| Vermessungskunde | 4 | 4 |
| Photogrammetrie | 4 | 4 |
| Ausgleichsrechnung | 5 | 4 |
| Landesvermessung | 5 | 4 |
| Erdmessung und astronomische Ortsbestimmung | 6 | 4 |
| Städtebau und Landesplanung | - | 4 |
| Satellitengeodäsie | 4 | - |
| Diplomarbeit | 8 | 8 |

- (2) Die Diplom-Hauptprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote nicht schlechter als 4,0 ist und jede Fachprüfung nicht schlechter als 4,3 bewertet wurde. Die Fächer der Schlußprüfung müssen mit mindestens 4,0 bewertet sein.
- (3) Wird die Gesamtnote 4,0 überschritten, so sind alle Fachprüfungen zu wiederholen, die schlechter als 4,0 bewertet wurden.
- (4) Das Gesamturteil über die bestandene Diplom-Hauptprüfung lautet:

| | | |
|------------------|--|--------------|
| Mit Auszeichnung | bei einer Gesamtnote bis einschließlich 1,25 | |
| Sehr gut | bei einer Gesamtnote über | 1,25 bis 1,5 |
| Gut | bei einer Gesamtnote über | 1,5 bis 2,5 |
| Befriedigend | bei einer Gesamtnote über | 2,5 bis 3,5 |
| Ausreichend | bei einer Gesamtnote über | 3,5 bis 4,0 |
- (5) In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission in Würdigung der gesamten Studienleistungen eine Gesamtnote beschließen, die von der errechneten Gesamtnote zugunsten des Kandidaten bis zu 0,2 abweicht.

§ 18 Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung

- (1) Über die bestandene Diplom-Hauptprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der Einzelprüfungen sowie das Gesamturteil enthält. Das Zeugnis wird vom Dekan der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.
- (2) Ist die Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so teilt das Prüfungsamt dies dem Kandidaten schriftlich mit. Auf Antrag erhält der Kandidat gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Hauptprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Hauptprüfung nicht bestanden ist.

§ 19 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“ beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Das Diplom wird vom Rektor der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) und vom Dekan der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) versehen.

§ 20 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Grades eines Diplom-Ingenieurs richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 22 Aufbewahrung schriftlicher Prüfungsunterlagen

Diplomarbeiten, schriftliche Prüfungsarbeiten und Prüfungsniederschriften werden fünf Jahre aufbewahrt. Innerhalb eines Jahres nach Ausstellungsdatum des Zeugnisses über die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung kann der Kandidat auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden der Prüfungskommission seine Prüfungsunterlagen einsehen.

§ 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft. Die Regelungen für den Diplom-Studiengang Vermessungswesen durch die Diplom-Prüfungsordnung (Rahmenordnung) der Technischen Hochschule Karlsruhe vom 17. November 1961 und die Sonderbestimmungen für Vermessungsingenieure vom 24. November 1967 in der Fassung vom 30. Juli 1973 werden damit außer Kraft gesetzt.

(2) Für Studenten, die im WS 1976/77 in das dritte und höhere Fachsemester eintreten, gelten für die Diplom-Vorprüfung die Fächer der bisherigen Prüfungsordnung. Für Studenten, die im WS 1976/77 in das siebente Fachsemester eintreten, gelten für die Diplom-Hauptprüfung die Fächer der bisherigen Prüfungsordnung.

(3) Unabhängig von Abs. 2 finden die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung über Studienzeitbegrenzungen auf Studenten, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, nach einer Übergangszeit von zwei Jahren für das nächstfolgende Semester Anwendung. Für diejenigen Studenten, die sich im WS 1976/77 im fünften und sechsten Fachsemester befinden, werden die Bestimmungen über die Studienzeitbegrenzungen nach einer Übergangsfrist von drei Jahren, für die Studenten, die sich im WS 1976/77 im siebenten Fachsemester befinden, nach einer Übergangsfrist von zweieinhalb Jahren zum nächstfolgenden Semester wirksam.

Karlsruhe, den 12. Juli 1977

Der Rektor:

gez. Draheim